

Nicht ohne Absicht mag daher in dem § 9 der Kultusministerialverordnung vom 12. September 1874 nur von „Befugnissen“, nicht von ausdrücklichen Rechten die Rede sein. Kircheninspektionen werden die vierstädtischen Ratskollegien nirgends genannt, jedenfalls aus dem einfachen Grunde, weil sie es thatsächlich nicht sind, sondern eben nur einige in ziemlich enge Grenzen eingeschlossene Kompetenzen in manchen, nicht aber in allen, äußeren Kirchenangelegenheiten besitzen, wie aus dem wiederholt citirten § 9 unzweifelhaft hervorgeht, der nur von „inspektionellen Befugnissen über Kirchen und kirchliche Stiftungen“ redet.

Nächst diesen gesetzlich festgestellten geringen Rechten bestehen noch folgende Einrichtungen, die man etwa als kirchliche Befugnisse der vierstädtischen Ratskollegien bezeichnen könnte: 1. Die vierstädtischen Geistlichen haben laut Urlaubsordnung vom 12. Februar 1875 eine Abwesenheit bis zu drei Tagen, wozu es keines Urlaubs bedarf, den Stadträten anzuzeigen, eine reine Formsache ohne jeden Belang, da den Magistraten kein Widerspruchsrecht zusteht. Von dieser Einsicht geleitet haben daher verschiedene Vorstände der Ratskollegien wenigstens früher von Innehaltung dieser bedeutungslosen Form abgesehen. 2. Weiter findet nach einer Verordnung vom 10. Juli 1875 die Verpflichtung der Geistlichen an Ratsstelle statt. Wiederum deswegen nicht von besonderer Wichtigkeit, weil diese Verpflichtung nur „auf Anordnung der Kreishauptmannschaft“ auszuführen ist, also nicht zu den feststehenden Rechten der Ratskollegien gehört, sondern nur infolge Uebertragung der hohen Behörde geschieht, die auch ausbleiben oder zurückgezogen werden könnte. 3. Endlich besteht die Gepflogenheit, daß die vierstädtischen Geistlichen ihre Urlaubsgesuche durch Vermittelung der Magistrate an die Konsistorialbehörde einzureichen haben. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber existiert nicht, somit auch

kein Recht der Ratskollegien. Es ist daher eine direkte Einreichung der betreffenden Gesuche bei der Konsistorialbehörde zweifellos zulässig, um so mehr, da die vierstädtischen Ratskollegien keinerlei Kompetenz hinsichtlich der geistlichen Personen und deren Amtsführung, wozu der Urlaub unbedingt gehört, besitzen.

Das sind die gesamten kirchlichen Rechte der vierstädtischen Ratskollegien. Kein Unbefangener wird sie für bedeutend genug halten, um ihretwegen zeit- und sachgemäßen Reformen Widerstand zu leisten. Gewiß dürfen daher die sächsische Staatsregierung und das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens das feste Vertrauen zu den vierstädtischen Ratskollegien und deren Vorsitzenden hegen, daß sie nicht durch Festhalten so weniger und geringer Rechte, nur weil sie alt sind, wenn nicht gar veraltet, der Eivheit der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche und der zeitgemäßen Gestaltung des oberlausitzer Kirchenwesens werden entgegentreten wollen. Die kleine oberlausitzer Provinz, die Vierstädte mit eingeschlossen, hat von Jahrhunderten her mancherlei Pflichten der Dankbarkeit zu erfüllen gegenüber den Erbländen und es wäre sicher beiden Theilen unerwünscht, wenn das, was freiwillig gegeben, hohen Wert hätte, vertragsmäßig, was sehr wohl möglich ist, erzwungen werden sollte.

Würde aber das oberlausitzer evangelische Kirchenwesen dem erbländischen vollkommen eingeordnet, so könnten die vierstädtischen Ratskollegien nur gewinnen. Sie würden dann wirkliche Kircheninspektionen mit inspektionellen Rechten für innere und äußere Kirchenangelegenheiten, allerdings unter Konkurrenz eines geistlichen Inspektionsmitgliedes. Das wäre eine zeitgemäße Behördenorganisation, die dem vierstädtischen Kirchenwesen von höchstem Vorteile sein müßte.

= 98,12 ⁹⁶

1926 ID 378c [Ersatz]

Zeller & Neßberg in Regensburg

H. Sax. F 98,12 ⁹⁶